

Gemeinde Kreuzau  
Kämmerei - Herr Decker  
BE: Herr Decker  
Kreuzau, Datum

**Vorlagen-Nr.: 13/2005**

- Öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage

für den

Hauptausschuss	15.03.2005
Rat	05.04.2005

TOP: Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2005

I. Sach- und Rechtslage:

Nach § 87 GO NRW kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Da die Gemeinde allerdings seit dem Haushaltsjahr 2000 keine genehmigte Haushaltssatzung hat, wurde bereits am 3.4.2003 durch den Rat der Gemeinde eine „Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite“ (V-Nr. 19/2003) beschlossen. Nach dieser Satzung konnten Kassenkredite bis zu einer Höhe von 15 Mio. € aufgenommen werden. Eine tatsächliche Aufnahme von Krediten in dieser Größenordnung war bisher allerdings nicht erforderlich.

Ausweislich des am 15.2.2005 eingebrachten Haushaltsentwurfs für das HJ 2005 hat sich die Haushaltssituation der Gemeinde weiter dramatisch verschlechtert. Bereits im HJ 2005 ergibt sich nach der Planung ein Fehlbedarf von rd. 15,8 Mio. €, so dass die jetzige Kassenkreditermächtigung (15 Mio. €) bereits nicht mehr ausreicht. Nach der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum HJ 2008 wird dieses HJ voraussichtlich mit einem Fehlbedarf von 25,1 Mio. € abschließen.

Damit nicht in jedem Jahr eine neue Satzung für die Aufnahme von Kassenkrediten beschlossen werden muss, schlage ich vor, eine neue Satzung mit einem Höchstbetrag von 25 Mio. € zu beschließen.

Der Entwurf der Satzung ist als Anlage beigefügt.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

III. Beschlussvorschlag:

„Die Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen“.

Satzung  
der Gemeinde Kreuzau  
vom \_\_\_\_\_  
über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite  
für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 87 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau am \_\_\_\_\_ die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite der Gemeinde Kreuzau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den \_\_\_\_\_ 2005

Der Bürgermeister

- Walter Ramm -

Der Bürgermeister

- Ramm -

IV. Beratungsergebnis:

Einstimmig: \_\_\_\_\_

Ja: \_\_\_\_\_

Nein: \_\_\_\_\_  
Enthaltungen: \_\_\_\_\_